

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 257 a: Industriegebiet an der A 61

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Industriegebietes an der A 61 wird der Bebauungsplan Nr. 257 a aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in den Gemarkungen Güls und Rübenach südöstlich der A 48 und nordöstlich der A 61; er erfaßt einen Bereich nordwestlich und südöstlich der L 52 zwischen der Autobahnanschlußstelle Koblenz-Metternich und dem Kreuzungsbereich der L 52 in die L 125.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.04.1996, Az.:379-7112-1c, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 06.05.1996



Stadtverwaltung Koblenz

Karlheinz Wiermann
Oberbürgermeister